

# Bekanntmachungen der Gerichte

---

## Mitteilung

(Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 40 und 135 OG)

Es wird *Ibish Mehmeti*, F. Llashkobare, YU-38000 Ferizaj, vertreten durch Rechtsanwalt Franklin Sedaj, Rr. UÇK Nr. 6 (Fah. Post 7), UNMIK-POST-KOSOVA via Zürich, Kosovo mitgeteilt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht am 30. November 2004 auf seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 1. Juli 2004 gegen den Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen folgendes Urteil gefällt hat:

1. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Das begründete Urteil mitsamt den eingereichten Beilagen steht bei der Gerichtskanzlei des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Verfügung.

21. Dezember 2004

Eidgenössisches Versicherungsgericht  
i.A. des Präsidenten

Der Kanzleidirektor: Stefan Studer

I 397/04 lh